

1218/AB
Bundesministerium vom 25.06.2025 zu 1407/J (XXVIII. GP) bmfwf.gv.at
Frauen, Wissenschaft und Forschung

Herrn Präsidenten des Nationalrats
Dr. Walter Rosenkranz
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.330.322

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1407/J-NR/2025 betreffend Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in Ihrem Ressort seit April 2024, die die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen am 25. April 2025 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1, 2 und 6:

1. Wie viele Menschen mit Behinderung waren seit dem April 2024 in Ihrem Ressort angestellt? (Bitte um Angabe nach Personen pro Monat)
2. Inwiefern erfüllt Ihr Ressort seit April 2024 die Einstellungspflicht von Behinderten gemäß dem Behinderteneinstellungsgesetz in Ihrem Ressort?
6. Musste Ihr Ressort seit April 2024 eine Ausgleichstaxe bezahlen, weil es der Beschäftigungspflicht nicht nachgekommen ist?
 - a. Falls ja, bitte um Angabe der Höhe der Ausgleichstaxe pro Monat.

Dazu wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1413/J-NR/2025 vom 25. April 2025 durch den Herrn Bundeskanzler verwiesen.

Zur Frage 3:

3. Wie viele Menschen mit Behinderung sind derzeit insgesamt in Ihrem Ressort beschäftigt?
 - a. Wie viele davon sind in einer Leitungsfunktion tätig?
 - b. Wie viele davon haben einen unbefristeten und wie viele einen befristeten Dienstvertrag?

Zum Stichtag der Anfragestellung waren in der UG 31 (Zentralstelle) 29 Personen mit Behinderung, davon drei Bedienstete der Sektion III - Frauenangelegenheiten und

Gleichstellung (vormals UG 10/BKA), ein Bediensteter der Gleichbehandlungsanwaltschaft (vormals UG 10/BKA) und ein Bediensteter der Abt. I/14 - Erwachsenenbildung (vormals UG 30/Bildung) beschäftigt, davon waren drei Bedienstete in einer Leitungsfunktion. Bezogen auf die vorstehend genannte Gesamtzahl an Personen mit Behinderung waren 28 Personen in einem unbefristeten und eine Person in einem befristeten Dienstverhältnis.

Zur Frage 4:

4. Wurden neue Arbeitsplätze geschaffen, um Personen mit Behinderung anzustellen?

a. Falls ja, welche?

Zur Förderung der Beschäftigung von Personen mit Behinderungen im Bundesdienst wurde mit dem Personalplan 2012 die Möglichkeit geschaffen, begünstigt Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes über den im Personalplan festgesetzten Stand hinaus aufzunehmen. Der Grad der erforderlichen Behinderung wurde mit dem Personalplan 2022 von bisher 70 % auf 60 % gesenkt. Die UG 31 hat gemäß § 5 Abs. 3 der Regelung für die Planstellenbewirtschaftung gemäß § 44 BHG 2013 seit 1. April 2024 bis zum Stichtag der Anfragestellung drei Personen mit einem Grad der Behinderung von 60 % und mehr aufgenommen.

Zur Frage 5:

5. Wurden seit dem April 2024 Dienstverhältnisse mit Menschen mit Behinderung beendet?

a. Falls ja, bitte um Angabe der jeweiligen Gründe.

i. Wie viele der Personen wurden gekündigt?

ii. Wie viele der Personen haben selbst gekündigt?

iii. Wie viele der Personen sind in Pension gegangen?

Die Beendigung von Dienstverhältnissen von Menschen mit Behinderungen unterliegt grundsätzlich denselben gesetzlichen Regelungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), wie diese bei sonstigen Bediensteten anzuwenden sind.

Im Zeitraum vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025 erfolgten in der UG 31 keine Kündigungen von Dienstverhältnissen von Personen mit Behinderungen seitens des Dienstgebers sowie keine Kündigungen von Dienstverhältnissen von Personen mit Behinderungen seitens der Dienstnehmer selbst.

Zur Frage 7:

7. Falls die Einstellungspflicht im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes seit dem April 2024 nicht erfüllt wurde, welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort, um die Quote künftig zu erfüllen? (Bitte um detaillierte Auflistung)

In der UG 31 wurden bzw. sind die Einstellungspflichten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes erfüllt.

Zu Frage 8:

- 8. Inwieweit betreffen die aktuellen Sparauflagen der Regierung die Einstellung von Menschen mit Behinderungen in Ihrem Ressort?*
- a. Ist es (sofern Sie die Vorgaben der Einstellungspflicht nicht erfüllen) angedacht, die Auflagen des Behindertengleichstellungsgesetzes schnellstmöglich zu erfüllen, um weitere Strafzahlungen zu verhindern?*

Als im Jahr 2025 neugegründetes Ministerium wurde bereits bei der Neuaufstellung und unter Berücksichtigung der budgetären Rahmenbedingungen darauf geachtet effiziente Strukturen zu erstellen. Zusätzlich bekennt sich das BMFWF zur Budgetkonsolidierung und wird die Einsparungsvorgaben selbstverständlich einhalten.

Wien, 25. Juni 2025

Eva-Maria Holzleitner, BSc eh.

Elektronisch gefertigt

